

Zwischen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften
— im folgenden **BBAW** genannt —
und
dem Personalrat der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften
— im folgenden **Personalrat** genannt —
wird folgende

Dienstvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines auf Voice-over-IP (VoIP) basierenden Telekommunikationssystems (DV Telefonsystem)

geschlossen:

Präambel

Diese Dienstvereinbarung regelt die im Rahmen der Ablösung der bisherigen technisch überholten Telefonanlage der BBAW erfolgende Einführung eines auf Voice-over-IP basierenden Telekommunikationssystems. Die Durchführung von Leistungs- und/oder Verhaltenskontrollen auf Basis der verarbeiteten Daten ist ausgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der BBAW, die gemäß § 3 Personalvertretungsgesetz Berlin vom Personalrat vertreten werden.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand dieser Dienstvereinbarung sind der Betrieb und die Nutzung eines auf VoIP basierenden Telekommunikationssystems (Telefonsystems) und dessen Komponenten. Die Dokumentation ist dieser Dienstvereinbarung als Anlage 1 beigelegt; sie wird bei Einführung neuer Versionen aktualisiert.

§ 3 Zweckbestimmung

Zweck dieser Dienstvereinbarung ist es, den Betrieb und die Nutzung des Telefonsystems unter dem Grundsatz des Schutzes personenbezogener Daten, der Wahrung der Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes und des Rechts am eigenen Bild zu gewährleisten. Das Telefonsystem dient ausschließlich der Nachrichtenübermittlung.

§ 4 Leistungsmerkmale

- (1) Die in der Systemdokumentation beschriebenen Leistungsmerkmale werden in dem dokumentierten Umfang installiert und betrieben. Zur Unterstützung der Selbstorganisation der Beschäftigten wird der volle Leistungsumfang entsprechend der bereitgestellten Endgeräteklasse zur Verfügung gestellt, sofern dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen von Leistungsmerkmalen ist die Systemdokumentation zu aktualisieren und dem Personalrat im Zuge eines Mitbestimmungsverfahrens vorzulegen.
- (3) Die BBAW stellt sicher, dass allen Beschäftigten eine Bedienungsanleitung, die die zur Verfügung gestellten Leistungsmerkmale und deren datenschutzkonforme Nutzung in allgemein verständlicher Form beschreibt, in geeigneter Weise bereitgestellt wird. Es wird stets eine aktuelle Bedienungsanleitung im Intranet der BBAW für alle Beschäftigten zur Verfügung gestellt.

§ 5 Nutzung

- (1) Das Telefonsystem ist grundsätzlich für Dienstgespräche ggf. mit Videounterstützung zu nutzen. Die Nutzung der Videofunktionalität ist freiwillig und darf nicht angeordnet werden. Dienstgespräche sind Verbindungen ausschließlich aus dienstlichem Anlass. Die Telefonanschlüsse sind so konfiguriert, dass nur Gespräche zu Anschlüssen im Inland geführt werden können. Auf Antrag der Beschäftigten kann die Berechtigung erweitert werden. Die Entscheidung obliegt den Vorgesetzten.
- (2) Alle Verbindungen, die nicht ausschließlich aus dienstlichem Anlass aufgebaut werden, gelten als Privatgespräche. Aktiv geführte Privatgespräche sind nur im Ausnahmefall in begrenztem Umfang und nur zu Anschlüssen im Inland zulässig. Die private Nutzung von gebührenpflichtigen Servicenummern ist untersagt.
- (3) Alle Beschäftigten sind für die unter ihrer Authentifizierung geführten Gespräche und die ggf. übertragenen Videobilder verantwortlich. Zum Schutz vor missbräuchlicher Nutzung besteht die Möglichkeit, sich am Telefongerät an- und abzumelden (Notrufe sind ohne Authentifizierung möglich). Ein abgemeldetes Telefongerät ist nicht unter der Nummer der/des Beschäftigten erreichbar. Telefongeräte mit angeschlossener Videokamera müssen vom Nutzer bzw. der Nutzerin so eingesetzt werden bzw. aufgestellt sein, dass während des Kamerabetriebs die unbeabsichtigte Erfassung von weiteren Personen bzw. schützenswerten Informationen ausgeschlossen ist.
- (4) Alle Beschäftigten erhalten eine persönliche Rufnummer. Diese Nummern bleiben für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses erhalten und sind während dieser Zeit grundsätzlich nicht übertragbar. Der zugehörige Displayeintrag wird ausschließlich gemäß Schreibweise, der durch amtliche Urkunden und Dokumente nachgewiesenen persönlichen Daten erstellt und aus dem Personalverwaltungssystem übernommen. Zudem werden bei Bedarf Funktionsnummern für bestimmte Apparate vergeben.
- (5) Bei Telefongesprächen, an denen weitere Personen beteiligt sind und bei denen eine der nachstehend genannten Funktionen zugeschaltet werden soll, besteht die Pflicht, in jedem Einzelfall die Zustimmung der übrigen Beteiligten einzuholen. Es handelt sich dabei um die Funktionen:
 - a) Konferenzschaltung ggf. mit Videounterstützung
 - b) Lauthören, Freisprechen (Einschalten des Lautsprechers zum Mithören durch andere Personen im Raum)
 - c) Übertragung von Bildinformationen mit Hilfe einer angeschlossenen Videokamera
- (6) Der Status eines Telefongeräts (frei/besetzt) darf nur dann auf Telefongeräten anderer Nutzer/innen über ein Besetzt-Symbol angezeigt werden, wenn der/die Nutzer/in dies an ihrem/seinem Telefongerät eingestellt hat.
- (7) Die Einsichtnahme in die personalisierten Telefonlisten (Telefonspeicher) ist nur mit der Einwilligung des/der Betroffenen erlaubt. Die Einwilligung muss gemäß den geltenden Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes (§ 36 BlnDSG) erfolgen. Jede/r Benutzer/in des Telefonsystems hat das Recht, alle individuell angelegten Telefonlisten jederzeit ganz oder teilweise zu löschen.
- (8) Die Benutzung der Software, die das Telefonieren über einen Rechner oder ein mobiles Endgerät erlaubt, ist freiwillig. Insbesondere ist der Einsatz derartiger Software kein Ersatz für ein eigenes dienstliches Telefongerät am Arbeitsplatz.
- (9) Vor der Installation bzw. dem Betrieb von Telefonsoftware durch Beschäftigte auf Privatgeräten, ist die/der Benutzer/in auf die damit verbundenen Gefahren ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall können insbesondere die Vertraulichkeit und die Integrität der Daten sowie die Verfügbarkeit des Dienstes nicht gewährleistet werden, d. h. die/der Benutzer/in handelt auf eigene Gefahr.

§ 6 Datenerfassung und -verarbeitung

- (1) Im Folgenden wird zwischen Verbindungs-, Betriebs- und Inhaltsdaten unterschieden.
- (2) Verbindungsdaten sind personenbezogene Daten, die der Bereitstellung einer Kommunikationsverbindung dienen:
 - a) Rufnummern der anrufenden und angerufenen Teilnehmer
 - b) Beginn und Ende einer Kommunikationsverbindung
 - c) in Anspruch genommene Dienste (Leistungsmerkmale)
- (3) Die Speicherung der Verbindungsdaten erfolgt nur zur Herstellung einer Kommunikationsverbindung. Sie sind sofort zu löschen soweit sie nicht als Betriebsdaten für die Störungsbeseitigung benötigt werden. Daten, die zur Störungsbeseitigung gespeichert werden, sind nach Beseitigung der Störung sofort zu löschen.
- (4) Darüber hinaus werden pseudonymisierte Einzelverbindungsdaten zur Prüfung der Rechnung des Dienstleisters sowie der internen Kostenumlage geführt. Die Auswertung dieser Nachweise erfolgt nur durch die dafür verantwortlichen Beschäftigten und ausschließlich zum Zweck der internen Kostenumlage. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dazu eine rechtliche Verpflichtung besteht. Sie werden entsprechend den Ergänzenden Bedingungen der Auftragsverarbeitung des Anbieters gelöscht (Anlage 2).
- (5) Verbindungsdaten (Ruflisten) werden im persönlichen Profil der/des Beschäftigten in der Cloud des Dienstleisters gespeichert. Bei der Abmeldung werden diese nur aus dem Speicher des Telefons gelöscht. Die Ruflisten sind auf den Vermittlungsservern weiterhin gespeichert und werden bei erneuter Anmeldung am Telefon wieder verfügbar. Auf diese Daten darf nur der/die Profilinhaber/in zugreifen. Sie/Er kann zu jeder Zeit alle Daten, die sich im Speicher des Vermittlungsservers befinden, unwiderruflich löschen. Dieses Recht darf nicht durch Anweisung beschränkt werden. Ferner dürfen die serverseitig gespeicherten Ruflisten nur mit Zustimmung der/des Beschäftigten eingesehen werden. Die Zustimmung der/des Betroffenen muss gemäß den geltenden Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes (§ 36 BlnDSG) erfolgen.
- (6) Betriebsdaten sind Daten, die vom Dienstleister zur Beseitigung von Störungen und zu Verkehrsmessungen gemäß Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung (AVV) erhoben werden. Sie sind sofort nach Störungsbeseitigung zu löschen. Betriebsdaten, die zu Verkehrsmessungen erhoben wurden, dürfen nur dann dauerhaft gespeichert bzw. weiterverarbeitet werden, wenn sie so anonymisiert wurden, dass ein Personenbezug nicht herstellbar ist.
- (7) Inhaltsdaten sind die zwischen den Kommunikationsteilnehmern ausgetauschten Informationen. Sie werden nur gespeichert, wenn dies die/der Nutzer/in so konfiguriert (Anrufbeantworter) oder im Einzelfall Aufzeichnungsmöglichkeiten mit Zustimmung aller Beteiligten nutzt.

§ 7 Betrieb

- (1) Das Telefonsystem wird von einem Dienstleister in der Cloud zur Verfügung (Dienstleister) gestellt. Mit diesem wird eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung (AVV) abgeschlossen. Der Kreis der Beschäftigten der BBAW, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung für die Pflege der Datenbestände verantwortlich sind, ist möglichst klein zu halten. Die Namen der Beschäftigten sowie ihre Zugriffsberechtigungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation wird dem Personalrat in Kopie bei Abschluß der DV übergeben und danach der jeweils aktuelle Stand übermittelt.
- (2) Die Einrichtung und Administration der Nebenstellen erfolgt über das hausinterne Fachpersonal (AdministratorInnen), die auch Ansprechpersonen für die Nutzerbetreuung sind. Die zu verwendenden Netzwerkanschlüsse für den Betrieb der Endgeräte werden von den NetzwerkadministratorInnen zugewiesen und sind demnach nicht frei wählbar.
- (3) Die eigenständige Mitnahme von Endgeräten z. B. bei Umzügen in andere Räumlichkeiten der BBAW ist nicht zulässig und unterliegt der Zuständigkeit der AdministratorInnen. Die Arbeitsstellenleitungen oder andere autorisierte Beschäftigte sind in diesem Fall für eine Mitteilung über Änderungen zur Konfiguration bei Neueinstellungen, Personalwechsel etc. zuständig.
- (4) Die zur Nutzung überlassenen Endgeräte sind gemäß deren Verwendungszweck pfleglich zu behandeln.

- (5) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Möglichkeit haben, die zentral gespeicherten Daten zu lesen, zu verändern und zu kopieren.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Rechte aus dem Personalvertretungsgesetz Berlin, dem Landesgleichstellungsgesetz Berlin und aus weiteren gesetzlichen Grundlagen bleiben unberührt.
- (2) Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und setzt die DV Telefongebühren vom 26.04./06.05.2011 sowie die DV Telefonanlage vom 20.12.2011 außer Kraft.
- (3) Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31.12.2028 kündbar.
- (4) Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gelten die vorstehenden Bestimmungen nebst Anlagen fort.
- (5) Die Dienstvereinbarung kann jederzeit einvernehmlich modifiziert, fortgeschrieben sowie neu gefasst werden, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (6) Im Falle von Auslegungsdifferenzen bezüglich dieser Dienstvereinbarung sind zwischen dem Personalrat und der BBAW unverzüglich Gespräche mit dem Ziel einer Verständigung aufzunehmen.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (8) Die Anlagen 1–2 sind Bestandteil der Dienstvereinbarung.

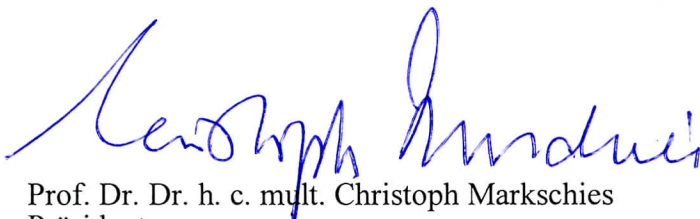
Anlage 1: Dokumentation des Telefonsystems

Anlage 2: Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung (AVV) inkl. Ergänzende Bedingungen der Auftragsverarbeitung

Berlin, den

17. IV 2025

01.04.2025



Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Christoph Marksches
Präsident
der Berlin-Brandenburgischen
Akademie der Wissenschaften



Marcus Dohnicht
Vorsitzender des Personalrates
der Berlin-Brandenburgischen
Akademie der Wissenschaften